



Technik und Forschung im Betonbau

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der TFB AG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Abwicklung der folgenden Dienstleistungen der TFB AG:

- Beratung, Gutachten und Expertisen
- Laboruntersuchungen und -prüfungen

und sind gültig für den Hauptsitz und die Niederlassungen.

Die Dienstleistungen erfolgen ausschliesslich nach Massgabe der gültigen Preisliste oder Offerten sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind. Alle Preise im Dienstleistungskatalog sind ohne MWST.

2. Vertragsbedingungen

- Als Auftraggeber gilt die Person, die das Auftragschreiben unterzeichnet hat.
- Ein Auftrag wird überprüft, bevor er angenommen wird. Die Prüfung beinhaltet unter anderem: Name und Anschrift des Auftraggebers, technische und zeitliche Machbarkeit (einschliesslich Festlegung wichtiger Termine), Abmachungen über allenfalls zu erteilende Unteraufträge, Regelungen für den Umgang mit Proben des Auftraggebers, Vorgehen bei Auftragsänderungen, Details über Verteilung und Versand der Berichte.
- Der Termin für die Fertigstellung eines Auftrags errechnet sich ab dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Proben.
- Bei Arbeiten ausserhalb des TFB Arealis sorgt der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der TFB-MitarbeiterInnen.
- Ist die TFB AG nicht für die Festlegung des Ortes der Probenahme und/oder die Probenahme beauftragt worden, übernimmt sie keine Gewähr für deren Zweckmässigkeit und Qualität.
- Verfahren, die von der TFB AG zur Erledigung eines Auftrags entwickelt werden, sind Eigentum der TFB AG. Bei der Entwicklung eines bestimmten Verfahrens im Kundenauftrag werden die Eigentumsrechte individuell geregelt (z.B. Copyright, Patentansprüche).
- Plant die TFB AG einen Unterauftragnehmer beizuziehen, wird der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich (Mail, Post) vor der Prüfung darüber informiert. Der Auftraggeber hat das Recht den Unterauftragnehmer abzulehnen. Der Unterauftragnehmer wird von der TFB AG über alle für ihn relevanten Punkte vom Auftrag informiert.
- Wird nichts anderes vereinbart, werden die Berichte in der Sprache des Auftragschreibens abgefasst.
- Für besonders dringende Aufträge wird in Absprache mit dem Auftraggeber ein genereller Zuschlag von 20% verrechnet.
- Ist der Auftraggeber nicht einverstanden, dass Informationen zum Auftrag mit unverschlüsselter Email erfolgen, gibt er dies spätestens bei Auftragserteilung bekannt.
- Zahlungen müssen spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung rein netto erfolgen.
- Der Auftraggeber kann die Leistungen beanstanden, wenn die TFB AG seine Erwartungen nicht erfüllt hat. Die Beanstandung muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichts mündlich oder schriftlich erfolgen. Ansprechpartner sind die Unterzeichner der Berichte. Beanstandungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Auftrag stehen, können jederzeit an die Geschäftsleitung gerichtet werden.
- Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte am Geschäftssitz der TFB AG, Wildegg, zuständig. Anzuwenden ist schweizerisches Recht.

3. Berichte

Berichte können auf Wunsch des Auftragsgebers elektronisch geliefert werden. Die gültige Fassung ist die unterschriebene Papierversion oder die mittels suisseID unterzeichnete elektronische Fassung.

Die Laborprüfberichte der akkreditierten Prüfungen entsprechen den Anforderungen der Norm EN/ISO/IEC 17025. Die Ergebnisse beziehen sich ausschliesslich auf die untersuchten Proben.

4. Vertraulichkeit

Aufträge und damit zusammenhängende Informationen werden von der TFB AG gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Die TFB AG kann jedoch Ergebnisse öffentlich verwenden oder an Dritte weitergeben (z.B. in Publikationen, in Kursen oder Seminaren). Der Auftraggeber wird nur erwähnt, wenn er schriftlich zustimmt. Ansonsten werden Ergebnisse so dargestellt, dass kein Rückschluss auf den Auftraggeber möglich ist. Der Auftraggeber kann aber auch diese Form der Veröffentlichung schriftlich ausschliessen.

5. Auftragsabwicklung

Auf Wunsch kann der Auftraggeber allgemeine Informationen zu den Prüfungen (z.B. Prinzip der Prüfung) sowie relevante Zwischenergebnisse erhalten. Der Auftraggeber kann relevante Kenngrössen für die akkreditierten und - sofern vorhanden - auch für die übrigen Verfahren bei der TFB AG erfragen. Der Auftraggeber kann, nach vorheriger Absprache und wenn organisatorisch möglich, auf Verlangen im Rahmen eines Auftrags bei den durchzuführenden Prüfungen anwesend sein.

6. Haftung

- Für Schäden an Gegenständen, die Eigentum des Auftraggebers sind, haftet die TFB AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals der TFB AG.
- Bei allfälligen Sorgfaltspflichtverletzungen ihres Personals haftet die TFB AG nur, wenn der daraus entstandene Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Die Haftung beschränkt sich auf das Auftragsvolumen.
- Für Tätigkeiten von Unterauftragnehmern, die vom Auftraggeber vorgegeben wurden, lehnt die TFB AG jegliche Haftung ab.

7. Archivierung

- Archivierung von Proben: Nach Auftragsabschluss werden die Proben bei zerstörungsfreien Prüfungen über einen Zeitraum von zwei Monaten fachgerecht aufbewahrt. Bei nicht zerstörungsfreien Prüfungen werden die Proben nach Abschluss der Prüfungen entsorgt.
- Archivierung von Dokumenten: Sämtliche Dokumente, die Aufschluss über die Qualität unserer Dienstleistungen geben können werden über einen Zeitraum von 13 Jahren archiviert und können vom Auftraggeber eingesehen werden, soweit sie seinen Auftrag betreffen.

8. Veröffentlichung von Berichten

Auftraggeber, die Berichte ganz oder teilweise veröffentlichen wollen (z.B. zu Werbezwecken oder in Vorträgen), haben dies bereits bei der Auftragserteilung bekannt zu geben. Die Veröffentlichung von Berichten in irgendeiner Form, den blossen Hinweis auf eine Prüfung in der TFB AG eingeschlossen, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung der TFB AG gestattet. Veröffentlicht der Auftraggeber einen Bericht der TFB AG, so entbindet er die TFB AG für diesen Auftrag von der Einhaltung der Vertraulichkeit. Allfällige Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse bleiben aber weiterhin gewahrt.

9. Folgen bei Verstössen

Bei Verstössen gegen die Geschäftsbedingungen behält sich die TFB AG weitere Massnahmen unter Einschluss einer Gegendarstellung zu Lasten des Auftraggebers sowie eines gerichtlichen Vorgehens vor.

10. Öffnungszeiten, Anlieferung von Prüfkörper, Probematerial etc.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 17:00.

An offiziellen Feiertagen bleibt die TFB AG geschlossen.

Probenanlieferung ausserhalb der Öffnungszeiten ist nur auf Voranmeldung möglich.

11. Änderungen

11.1 Die aktuelle, gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen befindet sich unter www.tfb.ch/agb.

11.2 Änderungen bei den Dienstleistungen und Preisen bleiben vorbehalten.